

Statuten

Chindernetz Obwalden



1. Allgemeines

Name und Sitz Artikel 1

Unter dem Namen „Chindernetz Obwalden“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Bis zum 31. August 2019 wird der Verein unter dem Namen „Pro Juventute Kanton Obwalden“ geführt.

Sitz ist Adresse der Geschäftsstelle im Kanton Obwalden.

Sämtliche Rechte und Pflichten die zu diesem Zeitpunkt bestehen, werden übernommen und unter dem neuen Namen Chindernetz Obwalden weiter-geführt.

Zweck Artikel 2

Der Verein bezweckt die Organisation von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Kanton Obwalden.

Er kann Einzelfallhilfe leisten.

Er kann Angebote finanziell und ideell unterstützen, die von Dritten für Kinder und Jugendliche angeboten werden.

2. Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

Mitglieder Artikel 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

Aktivmitglieder Artikel 4

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Erfüllung des Vereinszwecks beteiligen.

Ehrenmitglieder Artikel 5

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Passivmitglieder Artikel 6

Als Passivmitglieder werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die sich an der Erfüllung des Vereinszwecks durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Gönnern Artikel 7

Gönnern des Vereines können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

Sie unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt

Artikel 8

Die Aktivmitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Die Passivmitgliedschaft entsteht durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Austritt, Ausschluss

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis Ende eines Vereinsjahres mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Die Passivmitgliedschaft erlischt wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre hintereinander nicht entrichtet wurde.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder

Artikel 10

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Passivmitglieder

Artikel 11

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder

Artikel 12

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

Für Unfälle, welche Teilnehmern an Veranstaltungen zustossen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.

5. Organe

Organe

Artikel 14

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Geschäftsstelle

Bestand

Artikel 15

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Vereinsversammlung Geschäfte

Artikel 16

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
6. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Jahresprogramms des Vereins
9. Wahlen:
 - a) des Präsidenten oder Co-Präsidium
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins
- Regelung der Unterschriftsberechtigung

Über Geschäfte, die nicht ordentlich angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Fristen, Anträge Artikel 17

Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern frühzeitig, mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. An der Vereinsversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

Ausserordentliche Versammlung Artikel 18

Auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen

Leitung, Protokoll Artikel 19

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen Wahlen Artikel 20

Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 28 und 29 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

Vorstand Bestand Amtsdauer Artikel 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst. Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen Artikel 22

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Er ist für die Wahl der Geschäftsstellenleitung zuständig.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führen der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsstellenleitung (Unterschrift zu zweit).

Vorstand Artikel 23

Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Geschäftsstelle Artikel 24

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Diese kann gemäss separatem Reglement entschädigt werden.

Ihr Aufgabenbereich wird durch ein Pflichtenheft geregelt.

Revisoren Artikel 25

Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

6. Finanzen

Finanzen Artikel 26

Die finanziellen Mittel des Vereins werden in der Regel eingebracht durch:

- Die von der Vereinsversammlung festgesetzten Passivmitgliederbeiträge
- Beiträge der Gönner
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Dienstleistungen und Materialverkauf
- Leistungsaufträge

Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Der Vorstand kann Richtlinien für Entschädigungen aller Art erlassen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen Artikel 27

Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Auflösung**Artikel 28**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Die Zweckbestimmung des allfälligen Vereinsvermögens bleibt auch nach seiner Auflösung bestehen. Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Eine Rückzahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder wird hiermit ausgeschlossen.

**Übergangs-
bestimmung****Artikel 29**

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2021 angenommen worden und treten per 1. Mai 2021 in Kraft.

Chindernetz Obwalden

Alpnach Dorf, 27. April 2021

A handwritten signature in grey ink, appearing to read 'N. Eugster'.

Nina Eugster

Präsidentin

In diesen Statuten gilt grundsätzlich für alle Funktionen natürlicher Personen die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Lesbarkeit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.